

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

39/2007, 30. Juli 2007

INHALTSÜBERSICHT

Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudien-
gang (60 Leistungspunkte) - Grundschulpädagogik - 537

**Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudien-
gang (60 Leistungspunkte)**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat die Gemeinsame Kommission für das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Freien Universität Berlin am 26. Februar 2007 folgende Prüfungsordnung erlassen: *

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte).

**§ 2
Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Lehramtsmasterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Prüfungsordnung mit Schreiben vom 15. Juni 2007 bestätigt.

**§ 4
Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachzuweisen, davon

1. 11 Leistungspunkte in der Fachdidaktik 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 der Studienordnung)
2. 16 Leistungspunkte in der Fachdidaktik 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 der Studienordnung)
3. 18 Leistungspunkte in der Erziehungswissenschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 der Studienordnung)
4. 15 Leistungspunkte in der Masterarbeit.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**§ 5
Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Fachdidaktik 1 oder der Fachdidaktik 2 mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

Achtung:

Der nachfolgende Absatz (2) wurde laut erster Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte), FU-Mitteilung 46/2009 vom 2. September 2009 geändert. Die geänderte Version finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. für eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Themenstellung im Fach 1 für dieses Fach
 - die fachwissenschaftlichen Module des vorausgehenden Bachelorstudiengangs,
 - das fachdidaktische Basismodul im Rahmen des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft des vorausgehenden Bachelorstudiengangs,
 - das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach 1)“

oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen,

2. für eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Themenstellung im Fach 2
 - im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums das entsprechende 60-Leistungspunkte-Modulangebot oder Zweifach oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen und

- das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach 2)“

darüber hinaus die Module

- Lernmotivation und Beratung,
- Diagnostik, Rückmeldung und Evaluation sowie
- Deutsch als Zweitsprache

erfolgreich absolviert haben und darüber hinaus im Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.

Achtung:

Geänderte Version des Absatzes (2) laut erster Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte), FU-Mitteilung 46/2009 vom 2. September 2009:

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie zu allen zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen modulbezogenen Prüfungsleistungen zumindest angemeldet und im Übrigen im Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind. Darüber hinaus müssen im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums

1. für eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Themenstellung im Fach 1 für dieses Fach
- die fachwissenschaftlichen Module und
- das fachdidaktische Basismodul im Rahmen des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft
2. für eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Themenstellung im Fach 2 das entsprechende 60-Leistungspunkte-Modulangebot oder Zweifach

oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Die Studentin oder der Student hat bei Antragstellung anzugeben, ob sie oder er eine Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik 1 oder aus der Fachdidaktik 2 bearbeiten will. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein soll.

(8) Ist die Note der Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), so darf sie einmal wiederholt werden.

§ 6 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Absatz 1 beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis und eine Urkunde. Darüber hinaus werden ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version) sowie eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(4) Auf dem Zeugnis werden für die Studienbereiche gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 jeweils zusammengefasste Noten gebildet. Die Gesamtnote wird auf der Basis der zusammengefassten Noten gemäß Satz 1 und der Note für die Masterarbeit ermittelt.

§ 7**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Studentinnen und Studenten, die im Rahmen des Bachelorstudiums nicht das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien)“ oder ein gleichwertiges Studienangebot für ihr Kernfach absolviert haben, belegen das Modul gleichen Titels anstelle des Moduls oder der Module gemäß § 5 der Studienordnung.

(2) Im Falle des Absatzes 1 belegt die Studentin oder der Student anstelle des Moduls der Fachdidaktik 2, welches gemäß § 5 der Studienordnung neben dem Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien)“ zu absolvieren ist, das entsprechende Modul in der Didaktik des Kernfachs des vorausgehenden Bachelorstudiengangs, wenn sie bzw. er die Masterarbeit auf dem Gebiet der Fachdidaktik 1 schreiben will.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Studiengangs Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpfl

icht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung – zu Gunsten der Studierenden verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) zu entnehmen.

g) Grundschulpädagogik

Modul: Gemeinsames Modul Grundschulpädagogik (Bildung und Erziehung, Wissen und Symbolisierungsformen)		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Hauptseminar Allgemeine Grundschulpädagogik	Portfolio zu ausgewählten Schwerpunkten des Moduls einschließlich einer schriftlichen Reflexion im Umfang von insgesamt 1500 Wörtern. Das Portfolio soll in einem anderen Lehrgebiet angelegt werden als dem der Masterarbeit. Oder: Schriftliche Konzeption eines Forschungsprojekts in einem der Lehrgebiete im Umfang von 2000 Wörtern. Oder: Mündliche Prüfung in einem der Lehrgebiete (etwa 20 Minuten).	Ja
Hauptseminar Lernbereich 1		Ja
Hauptseminar Lernbereich 2		Ja
Hauptseminar Forschungsfragen der Grundschulpädagogik		Ja
Leistungspunkte: 11		

Modul: Ergänzungsmodul Grundschulpädagogik (Bildung und Erziehung, Wissen und Symbolisierungsformen)		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss in einem mit dem 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik kombinierten Bachelorstudiengang einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Hauptseminar I	Portfolio zu ausgewählten Schwerpunkten des Moduls einschließlich einer schriftlichen Reflexion im Umfang von 1500 Wörtern. Oder: Mündliche Prüfung in einem der Lehrgebiete (etwa 20 Minuten)	Ja
Hauptseminar II		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Schulpraktische Studien im Fach Grundschulpädagogik		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss in einem mit dem 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik kombinierten Bachelorstudiengang einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten oder gleichwertiger Hochschulabschluss.		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorbereitungsseminar	Schriftliche Dokumentation der schulpraktischen Studien (etwa 20 Seiten, zusätzlich Anhänge nach Bedarf). Die verschiedenen Unterrichtstätigkeiten sind quantitativ und qualitativ differenziert aufzulisten. Die Dokumentation enthält die detaillierte Planung und kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der gehaltenen Unterrichtsstunden gemäß der im Vorbereitungsseminar erarbeiteten Kriterien. Die Kriterien beziehen sich dabei auf die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Erziehen, Unterrichten und Beurteilen.	Ja
Unterrichtspraktikum		Ja
Nachbereitungsseminar		Ja
Leistungspunkte: 11		

FU-Mitteilungen

2. Erziehungswissenschaftliche Module

Modul: Lernmotivation und Beratung		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Hauptseminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Bildungs- und Erziehungsprozesse reflektieren und gestalten		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Hauptseminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Diagnostik, Rückmeldung und Evaluation (5 Leistungspunkte)		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Hauptseminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Integrierte Version		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit: 90 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 3		